b. gestatten, daß ein Pflegesatz von 1 M. 50 Pf. pro Tag und Kopf für landarme Epileptiker vorläufig gezahlt werde

und endlich

c. sein Einverständniß damit erklären, daß bei Aufnahme von Ortsarmen oder solchen Epileptikern, welche zwar die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können, deren Familien- und Vermögensverhältnisse die Leistung des ganzen Pflegesatzes jedoch nicht gestatten, die Differenz zwischen dem zu leistenden Beitrag und dem Beitrage von 1 M. 50 Pf. aus Provinzial-Mitteln und zwar für die laufende Etats-Periode aus Mitteln des Landarmenfonds geleistet werde."

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 7.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktritts geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich dem Provinzial-Landtage in der Anlage einen mit dem Landes-Direktor, Freiherrn Hugo von Landsberg, abgeschlossenen Vertrag wegen Niederlegung seines Amtes mit dem Antrage zu unterbreiten, dem Vertrage die vorbehaltene Genehmigung hochgeneigtest ertheilen zu wollen.

1 Anl.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhandelt zu Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

Zwischen dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz, Fürsten zu Wied, handelnd Namens und auf Grund Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths einer-

und

dem Freiherrn Hugo von Landsberg, Landes-Direktor der Rheinprovinz, anderer Seits ist folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz abgeschlossen worden:

Artikel eins.

Freiherr Hugo von Landsberg legt das Amt als Landes-Direktor der Rheinprovinz mit dem 31. Dezember d. J. nieder und verzichtet von diesem Tage ab auf die mit diesem Amte verbundenen Kompetenzen.

Artikel zwei.

Freiherr Hugo von Landsberg bezieht vom 1. Januar k. J. an lebenslänglich einen Betrag von jährlich 4900 M. in Worten viertausend neunhundert Mark aus provinzialständischen Fonds, dessen Bezug den Bestimmungen des von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage für die ständischen Beamten der Rheinprovinz erlassenen Pensions-Reglements unterliegt.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben.

gez.: **Wilhelm Fürst zu Wied,**
Landtags-Marschall.

gez.: **Hugo Freiherr von Landsberg.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf